

§ 5. Stehen der Hinzuschlagung privatrechtliche Hindernisse entgegen, welche durch Verzicht oder sonstige Willenserklärungen dritter Personen oder durch Herbeiführung rechtlicher Entscheidung im Prozeßwege beseitigt werden können, so sind die Betheiligten befugt, die Ertheilung einer Entscheidung darüber, ob der Hinzuschlagung ein öffentlich-rechtliches Hinderniß im Wege stehe oder nicht, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde unerwartet der Entscheidung der Justizbehörde in Antrag zu bringen.

Die Justizbehörden können wegen Erledigung des Verwaltungspunktes vor der Erledigung des Justizpunktes geeigneten Falls mit der coordinirten Verwaltungsbehörde von Amtswegen sich ins Benehmen setzen.

Die Entschließung wegen vorheriger Erledigung des Verwaltungspunktes steht den Verwaltungsbehörden zu.

Dresden, den 15. Januar 1884.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Rostiz-Wallwitz.

v. Ulfken.

Herrmann.